

Satzung

Präambel:

Recht auf Leben

1. Die Erde gehört allen Lebewesen, sie haben alle den gleichen Wert und von Natur aus denselben Anspruch auf Lebensraum.
2. Jeder Mensch hat die Aufgabe, im Rahmen und entsprechend seiner Fähigkeiten, die Erde für alle Lebewesen zu schützen.
3. Niemand darf bei der Ausübung dieser wichtigen Aufgabe beschränkt, behindert, oder belastet werden.

Bayerische Verfassung Art 141 Abs 1:

„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

Der Verein ist unabhängig, überparteilich und konfessionsfrei, Diskussionen werden vorbehaltlos und offen geführt.

Der Verein führt den Namen

“Unsere Erde – ARTENREICH”

der Verein hat seinen Sitz in 93464 Tiefenbach/Steinlohe.

§ 1. Vereinszweck

Es besteht die Notwendigkeit natürliche Lebensräume, Luft, Boden und Wasser nachhaltig vor schädlichen Einflüssen zu schützen und bestehende Lebensräume zu erhalten und zu erweitern. Nur dadurch wird allen Lebewesen die Möglichkeit gegeben, auch weiterhin auf dieser Erde angemessen und artgerecht leben zu können.

Der Schutz von Lebensräumen auf der Erde ist auch zu einer Existenzfrage für die Spezies Mensch geworden.

Der Verein dient der Sicherung insbesondere kleiner und mittelgroßer Lebensräume die keinem wirtschaftlichen Zweck unterworfen sind und gesetzlich nur teilweise geschützt werden. Die Zusammenarbeit mit regionalen Vereinen, interessierten Bürgern und Gruppierungen, sowie Kommunen, politischen Parteien und Institutionen ist dabei essentiell wichtig.

Die Unterstützung aller Genannten bei der praktischen Umsetzung von konkreten Projekten zum Schutz von Biotopen steht im Vordergrund.

Als Biotop versteht der Verein einen natürlich gewachsenen oder sich einstellenden Lebensraum, auch wenn dieser nach geltendem Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird. Biotope im Sinne des Vereins müssen nicht in einer Biotopliste geführt werden, sie können auch Lebensräume nicht gesetzlich geschützter Spezies sein. Auch Lebensräume von noch nicht gesetzlich geschützten Arten sind Biotope, die es zu erhalten gilt.

Im Folgenden werden diese Lebensräume entsprechend der ursprünglichen Wortbedeutung „Biotop“ genannt.

§ 2. Ziele des Vereins

Der Verein fördert aktiv den Schutz von Lebensräumen. Dies soll im Wesentlichen erfolgen durch:

1. Initiierung, Unterstützung und Umsetzung von konkreten Projekten zum Erhalt und zur Entwicklung von Biotopen.
2. Pflege von Biotopen auf Grundstücken im Vereinsbesitz und von Biotopen die sich im Besitz von Vereinsmitgliedern befinden.
3. Pflege von Biotopen die dem Verein zur Pflege anvertraut werden, hierfür erhalten die ehrenamtlichen Pfleger eine Aufwandsentschädigung.
5. Öffentliche Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Information interessierter Bürger und Kommunen.
6. Schaffung eines Netzwerkes mit möglichst vielen Akteuren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient dem Gemeinwohl und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO) „Steuerbegünstigte Zwecke“ .

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Vereinszwecks.

3. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Bestätigungen des § 58 Abgabenordnung verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Mitglied kann als gemeinnütziger, regionaler Verein jedoch Empfänger von Spenden sein.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie politische und sonstige Verbände und Organisationen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Nicht-natürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Beitragsordnung und die Beschlüsse zu beachten.

3. Der Verein hat ordentliche/aktive Mitglieder, Fördermitglieder und sogenannte Schnuppermitglieder (für die Dauer von 6 Monaten). Fördermitglieder und Schnuppermitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen. Ansonsten gelten die Bestimmungen für ordentliche/aktive Mitglieder entsprechend.

4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende
- durch Ausschluss.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Vereinsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und Sponsorengelder.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich am 15. November für das laufende Kalenderjahr fällig.

3. Alle Arten von Mitgliederbeiträgen werden in der Beitragsordnung festgelegt und gelten zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung verbindlich für alle Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei aktiven Mitgliedern und zwar dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister (Kassenwart).

2. Die Vorstandsmitglieder können auch zusätzlich die Funktion des Schriftführers übernehmen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, der Vertretungsberechtigte wird durch den Vorstand bestimmt.

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

5. Vorstandssitzungen sind öffentlich soweit dies nicht bei der Ladung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Rechtshandlungen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit einem Geschäftswert über 1.500 € bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

4. Der zweite Vorsitzende vertritt den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

5. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, im Namen des Vereins allein Geschäfte mit sich selbst abzuschließen, außer es liegt die Zustimmung des Gesamtvorstandes vor. Dies gilt im Innen- und Außenverhältnis.

§ 9. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.

2. Der Vorstand tritt einmal jährlich und nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, schriftlich oder per e-Mail mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den zweiten Vorsitzenden.

3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

5. Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwandsentschädigung oder Reisekostenersatz für Vorstandsmitglieder werden auf Nachweis erstattet.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Vorstandssitzungen sind auch per Onlinekonferenz zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- e) Zustimmung zu Rechtsgeschäften über 1.500 € im Einzelfall.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- g) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Abrechnung über das vorangegangene Geschäftsjahr muss vom Vorstand zu diesem Termin erstellt und vorgelegt werden.

Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer muss ebenfalls vorgelegt werden.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat – auf Beschluss der Vorstandschaft, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder wenn dies von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wurde – binnen vier Wochen stattzufinden.

5. Die Einberufung zur ordentlichen und auch zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per e-Mail. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand per e-Mail einzureichen.

6. Bei der Hauptversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Nicht-natürliche Mitglieder werden durch einen Bevollmächtigten mit einer Stimme vertreten. Fördermitglieder und Schnuppermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der erste Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende und bei dessen Verhinderung durch ein von der Hauptversammlung mehrheitlich gewähltes Mitglied.

10. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Falls die Versammlung einen Protokollführer wählt, hat auch dieser zu unterschreiben.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung zur ordentlichen und auch zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per e-Mail.

2. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand per e-Mail einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

3. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die im Falle der Auflösung einstimmig durch den Vorstand bestimmt wird.

2. Liquidatoren sind der erste und der zweite Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

Steinlohe / Tiefenbach am 02. November 2023



Sönke Siebold



Hiermit erkläre ich,

_____ Vor- und Nachname
_____ Adresse
_____ E-mail
_____ Geburtsdatum

dem gemeinnützigen Verein
Unsere Erde ARTENREICH e.V
beitreten zu wollen.

Der Mitgliederjahresbeitrag richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung

Unterschrift, Datum

Hiermit erteile ich die Ermächtigung zum Einzug des
Mitgliederjahresbeitrags:

Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

Unterschrift, Datum